



Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

AfD-Fraktion
Herrn Prophet
Vor dem Hagentor 3
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom: 05.08.2025

Geschäftszeichen: 10.1
(Bitte bei Schriftwechsel unbedingt angeben)

Kassenzeichen: -
(Bitte bei Zahlung unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Herr Hardrath

Fach-/Stabsbereich: 11 Rechtsangelegenheiten

Dienstgebäude: Grimmelallee 23, Haus 2

Zimmer: 111

Telefon: 03631 - 911 1206

Telefax: 03631 - 911 1100

Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels E-Mail nicht zugelassen ist.

E-Mail: Beteiligungen@lrandh.thueringen.de

Datum: 13.11.2025

Ihre Anfrage zur Rücklagenbildung für den Rückbau von Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Prophet,

Bezug nehmend auf die oben genannte Anfrage antworten wir Ihnen wie folgt:
Ihre Anfrage betrifft den übertragenen Wirkungsbereich nach § 88 Abs. 1 ThürKO, der gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO in der alleinigen Zuständigkeit der Verwaltung liegt. Da es sich um eine für den Freistaat Thüringen auszuführende Aufgabe handelt, besteht weder ein Informationsanspruch noch eine Entscheidungskompetenz beim Kreistag. Gerne möchten wir jedoch auf die einzelnen Fragestellungen eingehen:

Zu Frage 1:

Die Rückbauverpflichtung ergibt sich aus § 35 Abs. 5 Satz 2, 3 BauGB i.V.m. § 13 BImSchG. Die Höhe der Sicherheitsleistung ergab sich bisher aus der behördlichen Prüfung der jeweiligen Rückbaukostenkalkulation des Vorhabenträgers. Mit dem aktuellen Erlass der Landesregierung besteht nunmehr die Verpflichtung bei Neuanlagen mindestens 6,5 % der Investitionssumme als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Zu Frage 2:

Im Landkreis Nordhausen besteht seit mehr als 20 Jahren eine vollständige Rückbauverpflichtung inkl. Fundamente. Es wurden keine abweichenden Genehmigungen erteilt. Dabei beinhalten die Rückbaukostenkalkulationen die hochgerechneten Kosten zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rückbaus.

Zu Frage 3:

Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2. Eine Weitergabe von Verwaltungsakten oder Inhalten aus Verwaltungsakten an Dritte ist nicht zulässig.

Zu Frage 4:

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 5:

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 6:

Dazu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 7:

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 8:

Bisher wurden insgesamt 3 Windenergieanlagen (inkl. der Fundamente) auf Kosten der jeweiligen Anlagenbetreiber zurückgebaut. Über laufende Maßnahmen oder Rückbaukosten der Anlagenbetreiber kann keine Auskunft erteilt werden.

Zu Frage 9:

Die Verwertung und Entsorgung von Windenergieanlagen obliegt dem jeweiligen Anlagenbetreiber, dies betrifft auch carbonfaserverstärkte Komponenten (CFK) und glasfaserverstärkte Komponenten (GFK). Sowohl CFK als auch GFK sind in Deutschland nicht als Sondermüll klassifiziert.

Zu Frage 10:

Rotorblätter mit GFK können bereits heute zur Verwertung in der Zementherstellung genutzt werden. Bei CFK ist der Verwertungsprozess aktuell noch nicht hinreichend geklärt. Carbonfasern kommen überwiegend beim Fahrrad-, Schiffs-, Flugzeug- und Fahrzeugbau und auch in Sportgeräten zum Einsatz. Rotorblätter mit CFK machen hier nur einen sehr niedrigen Anteil am Gesamtaufkommen aus.

Zu Frage 11:

Wir verweisen auf die Beantwortung zu den Fragen 2 und 8.


Zu Frage 12:

Wir verweisen auf die Beantwortung zur Frage 1.

Zu Frage 13:

Wir verweisen auf die Beantwortung zur Frage 1.

Freundliche Grüße



Jendricke
Landrat